



Nro. 50.

Donnerstag den 25. April

1833.

Gubernial-Verlautbarungen.Z. 472. (3) Nr. 4616.
ad Nr. 5845. **E d i c t**

des k. k. inneröstrerr. Küstenland. Appellations-Gerichts. — Durch die mit allerhöchster Entschliebung verfügte Ernennung des k. k. steierm. Herrn Landraths, Wilhelm Gustav v. Webenau, zum niederöstrerr. Appellationsrath, ist bei dem dortigen k. k. Landrechte eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 1400 fl. M. M., mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Befoldungen von 1600 fl. und 1800 fl., in Erledigung gekommen; dieses wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Jene, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre dießfällig gehörig belegten Gesuche mit der beigefügten Erklärung, ob, und in welchem Grade sie mit einem Beamten des besagten k. k. Landrechts verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungs-Blätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. steiermärkischen Landrechte einzubringen haben. Klagenfurt am 13. März 1833.

Z. 471. (3) Nr. 5650.

ad Nr. 7086. **Concurs-Verlautbarung.** — Zur Wiederbesetzung der am k. k. Gymnasium zu Capo d' Istria erledigten Humanitätslehrstelle, wird der Concurs am 30. Mai d. J. an den Gymnasien zu Wien, Prag, Brünn, Grätz, Innsbruck, Laibach, Görz und Capo d' Istria abgehalten werden. — Mit diesem Lehramte ist der Gehalt jährlicher 600 fl. für Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger für Individuen des geistlichen Standes verbunden. — Diejenigen, welche den Concurs mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bei der k. k. Gymnasial-Direction des Ortes wo sie sich der Concursprüfung unterziehen wollen, zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Concursprüfung zugelassen zu werden, sich gehörig auszuweisen, am Concurstage die schrift-

liche und mündliche Prüfung zu bestehen, dann ihre gehörig belegten, an dieses Gubernium stylisirten Gesuche der Gymnasial-Direction zu übergeben, und sich darin über Sprachkenntnisse, Vaterland, Alter, Stand, Religion, Studien, Moralität, Gesundheit, dormalige Verwendung und allfällige frühere Anstellungen, so wie insbesondere darüber auszuweisen, ob sie mit jemand an dem gedachten Gymnasium verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es seyen. — Vom k. k. Küstenländischen Gubernium. Triest am 23. März 1833.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 488. (2) Nr. 4519.

K u n d m a c h u n g.

Um für das zu Laibach dislozirte Militär, auf das Jahr vom 1. Juni 1833 bis Ende Mai 1834, das Holzersforderniß im Wege der Subarrondirung sicher zu stellen, wird bei dem Laibacher k. k. Kreisamte am 30. d. M. April, um die 10te Vormittagsstunde, eine Verhandlung, wobei der mindeste Anbot zu gelten hat, vorgenommen werden. — Als vorläufige Bedingungen werden festgesetzt: — 1.) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande besteht während dem Winter-Semester in monatlichen 62, und während dem Sommer-Semester in monatlichen 12 nied. öst. Klafter Holz, welches von harter buchener Gattung sein muß, doch werden auch auf andere Gattungen harten Holzes Anbote, so fern sie dem Interesse des Aeraars zusagen, angenommen. — 2.) Muß das Holz nach nied. öst. Klaftern mit Kreuzstoß und 30 Zoa langen Scheitern, oder aber im Aequivalent bei kürzeren oder längeren Scheitern an das k. k. Militär abgegeben werden. — 3.) Muß dasselbe gesund, trocken, nicht über und nicht unter einem Jahr alt, von Klößen und Prügeln befreit sein, mithin aus vollkommenen gesunden Scheitern bestehen. — 4.) Hat jeder Mitlicitirende ein Reugeld von 50 fl. E. M., zu erlegen, welches allen Jenen, welche die Lieferung nicht erstehen, sogleich nach beendigter Licitation zurückgestellt werden

wird. — 5) Hat der Erstehet beim Abschluß der Contracte eine Caution von 250 bis 300 fl., entweder im Baaren, oder in Staatsobligationen, oder in sonst sicheren Real-Bürgschaften zu erlegen. — 6.) Wird bemerkt, daß sowohl Anbote auf die unmittelbare Abgabe des Holzes an das k. k. Militär, als auch auf die Einlieferung desselben in das k. k. Verpflegs-Magazin angenommen werden. — Die weitem auf den zu unterhaltenden Reserve-Vorrath, dann auf die Abrechnung mit den Contractanten bezüglichen Bedingnisse können täglich in der hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazinskanzlei eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 20. April 1833.

Arztliche Verlautbarungen.

3. 487. (2) Nr. 889.

Wasserbau-Licitation.

Ueber die hohen und höchsten Orts genehmigte Regulirung des Paltenflusses im Bezirke Rottenmann, Judenburger Kreises, von der unteren Paltenbrücke bis in die Enns, welche nach dem adjustirten Kostenüberschlage auf 4730 fl. 18 kr. C. M. veranschlagt ist, und in mehreren Serpentin-Durchflüssen an Erdaushebung von 1561 1/4 Kubik-Klaftern, dann in einigen Fashinenwerken von 348 1/2 Kubik-Klaftern bestehet, wird die Licitation am 9. Mai l. J. in den gewöhnlichen Vormittagsstunden bei der Bezirksobrigkeit Rottenmann abgehalten werden. — Dieses bringt man mit dem Beisage zur allgemeinen Kenntniß, daß die dießfälligen Pläne, Vorausmaßen und Baudevisé vorläufig hier bei dem unterzeichneten Amte, und bei dem k. k. Straßen-Commissariate zu Kalwang, dann am Tage und Orte der Licitation eingesehen werden können, und daß sich die Licitanten mit der vorgeschriebenen 10 o/o Caution zu versehen haben. — Von der k. k. prov. Baudirection. Grätz am 17. April 1833.

3. 481. (2) Nr. 2778/1257 K.

Notion.

Von dem k. k. vereinigten Gefällen-Inspectorate zu Laibach, wird wider Lorenz Bedenk, angeblich aus Tersain, Haus Nr. 24, im Bezirke Münkendorf, folgendes Erkenntniß geschöpft: Nachdem derselbe den 8. Jänner 1833 am Raan zu Laibach mit einem für ausländisch erkannten, Sechs Pfunde und Siebenzehn Loth Reingewicht wägenden Hut Zucker betreten wurde, über dessen Bezug und Verzollung er sich nicht auszuweisen vermochte, so wird er gemäß §§. 49, 86, 95 und 102 der allgemei-

nen Zollordnung vom Jahre 1788, und illyrischen Gubernial-Circular vom 29. Juli 1814, sowohl zum Verfall des auf Einen Gulden Sechs Kreuzer M. M. geschätzten Zuckers, als auch der bereits depositirten doppelten Werths strafe mit zwei Gulden Zwölf Kreuzer M. M. verurtheilt. — Da aber dem k. k. vereinigten Gefällen-Inspectorate das gegenwärtige Domicile des Lorenz Bedenk nicht bekannt ist, so wird demselben dieses Erkenntniß mittelst der Zeitung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß wider dasselbe vor Ablauf von drei Monaten, nach der dritten Einschaltung in die Zeitung im Gnadenwege der Recurs an das k. k. vereingte Gefällen-Inspectorat, im Rechtswege aber durch Auforderung der k. k. Kammerprocuratur in Laibach, an das hierortige k. k. Stadt- und Landrecht ergriffen werden könne; und im Falle des nicht ergriffenen Recurses das Straferkenntniß zur Rechtskraft erwachsen werde. — Laibach am 8. Februar 1833.

3. 482. (2) ad Nr. 7211.

Kundmachung.

Zur miethweisen Beistellung der, für die k. k. Gränzwache in Böhmen, dann in Mähren und Schlesien, und in Oesterreich ob der Enns erforderlichen Bettgeräthe, deren Erhaltung, Reinigung und Wechsel, wird bei der k. k. niederösterreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung am 3. Juni 1833, Vormittags um 9 Uhr, eine öffentliche Abminderungs-Versteigerung abgehalten werden. — Die Anbote zur Unternehmung dieses Geschäftes sind abgesondert für jede einzelne Provinz zu machen, sie können aber auch für zwei oder für alle drei Provinzen gestellet werden. Anbote für eine mindere Beistellung als jene für die sämtliche k. k. Gränzwach-Mannschaft in einer der erwähnten drei Provinzen werden nicht zugelassen. Die nähern Bestimmungen, welche dem, für diese Unternehmung zu errichtenden Vertrage, für welchen die vorläufige Bestätigung der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten wird, werden zum Grunde gelegt werden, sind folgende: 1.) Der Unternehmer verbindet sich die Betterfordernisse für die, in den genannten Provinzen aufgestellte k. k. Gränzwach-Mannschaft, (welche in Böhmen aus 2384, in Mähren und Schlesien aus 1275, und in Oesterreich ob der Enns aus 777 Köpfen besteht, und in der ersten Provinz in zehn, in der zweiten in fünf, und in der dritten in vier Compagnien eingetheilt ist), im Wege der Mieth in die Postirungen, welche demselben

werden bekannt gegeben werden, in der, für jede derselben erforderlichen Anzahl beizustellen. Welche Anzahl außerdem mit Rücksicht auf die Kranken- und Arrest-Zimmer, dann auf den Stand der verheiratheten Individuen erforderlich seyn wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden. Die Zahl der Postirungen, ihre Standorte und die Stärke der Mannschaft für jede derselben, können Aenderungen unterliegen. — 2.) Die erforderlichen, von dem Unternehmer beizuschaffenden Vetterfordernisse sind A.) Bettstätten von weichem Holze, und zwar: a.) einfache, jede für eine Person; b.) doppelte, je für zwei Personen. Die einfachen Bettstätten müssen 6 Schuh lang, 3 Schuh breit, 2 Schuh 4 Zoll hoch, und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen seyn. Die doppelten Bettstätten unterscheiden sich von den einfachen nur dadurch, daß sie 4 Schuh breit seyn müssen. Auch ist der Unternehmer verbunden, einfache Bettstätten, wenn es gefordert werden sollte, gegen doppelte und umgekehrt, mit den dazu gehörenden Erfordernissen auszutauschen. B.) Strohsäcke von Rupsleinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten 2 $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang, und 1 $\frac{1}{2}$ Elle breit seyn muß. C.) Kopfpöster von festem ungebleichtem Zwillich, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten 1 $\frac{1}{2}$ Wiener Elle lang, und $\frac{1}{2}$ Elle breit zu seyn hat. Die Strohsäcke und Kopfpöster müssen mit frischem reinem Stroh gefüllt seyn, wozu für jeden Strohsack sammt Kopfpöster eine Strohmenge von 30 Pfund zu verwenden ist. Nach Verlauf eines jeden Viertelsjahres ist das abgelegene Stroh auszuleeren, und mit frischem in derselben Menge zu ersetzen. D.) Leintücher von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten 3 Wiener Ellen lang, und 1 $\frac{1}{2}$ Wiener Elle breit seyn muß. Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorräthig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach, und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen seyn. E.) Sommerdecken von Schafwolle, für jedes Bett ein Stück. Bei einfachen Betten muß jedes Stück 2 $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang, 1 $\frac{1}{2}$ Wiener Elle breit, und wenigstens 4 $\frac{1}{2}$ Pfund schwer seyn. Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt; sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. Endlich F.) Winterdek-

ken von gleicher Beschaffenheit mit den Sommerdecken, jedoch mehr wollig, und dichter gewebt. Jede solche Decke für ein einfaches Bett muß wenigstens 10 Pfund schwer seyn. Diese Decken werden nur vom 1. September bis 31. Mai benützt. Dieselben Bestandtheile, von derselben Qualität, müssen auch für die doppelten Bettstätten abgestellt werden; nur müssen solche, mit Ausnahme der Kopfpöster, nach Maßgabe der doppelten Bettstätten breiter; die Kopfpöster aber nach eben diesem Maßstabe länger, als bei den einfachen Bettstätten seyn. Zur Füllung der Strohsäcke und Kopfpöster für doppelte Bettstätten muß eine Strohmenge von 40 bis 45 Pfund für jede Bettstätte verwendet werden. Alle, von dem Unternehmer gelieferten Vetterfordernisse, müssen bei der ersten Abstellung ganz neu und ungebraucht seyn. — 3.) Der Unternehmer hat zu sorgen, daß die Vetterfordernisse in einer, den angenommenen Mustern entsprechenden Beschaffenheit beigelegt werden. Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten, oder einzelner Stücke, ist so oft das Bedürfnis entweder durch natürliche Abnützung, oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Vornahme derselben gefordert wird, von dem Unternehmer zu besorgen. Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Postirungen, oder in der, für dieselben angenommenen Zahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, bewerkstelligen zu lassen. — 4.) Wird der systemisirte Stand der Gränzwahe vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung, wenn sie bei einer Compagnie 20 Mann nicht überschreitet, einen Monat, und wenn sie stärker ist, zwei Monat vorhinein bekannt gegeben wurde, die Vetterfordernisse für den Zuwachs in der nämlichen Beschaffenheit gegen den bedungenen Zins, sogleich nach Verlauf dieser ein- und rückwärtslich zweimonatlichen Frist herzustellen. — 5.) Wenn wegen vorübergehender Ereignisse ein Theil der Betten unbenützt bleibt, so wird dem Unternehmer von derjenigen Zahl Betten, welche zum Gebrauche beigelegt wurden, bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem ein Theil derselben als vorübergehend unbenützt an den Unternehmer oder dessen Bestellten zurückgestellt wird, der volle Miethzins entrichtet. Nach der Zurückstellung wird als Entschädigung der Zinsen vom Kapital und der Kosten der Aufbewahrung der, von ihm bereit zu haltenden Stücke

in dem ersten Monate die Hälfte, während der folgenden Monate aber ein Zehntel des bezugenen ganzen Miethzinses für die entbehrlich gewordenen zurückgestellten Stücke gezahlt. Die Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und insbesondere der Winterdecken, während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate liegt dem Unternehmer ob; es hat jedoch hierbei die Mithpore durch einen von der Cameral-Bezirksbehörde zu bezeichnenden Gefällsbeamten einzutreten. Als Zeitpunkt der Zurückstellung hat derjenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer, oder seinem Bestellten die Entbehrlichkeit eines Theiles der Bettgeräthe von der Bezirksbehörde bekannt gegeben wurde. Uebrigens soll die Zahl der Betten, welche wegen vorübergehenden Nichtgebrauches zurückgestellt werden, den achten Theil der, für den systemisirten Stand der Mannschaft abgelieferten Betten nicht überschreiten. — 6.) Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpolster jährlich einmal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft diese Erfordernisse in der Nacht entbehre. Mit dem Beginnen eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen. Die Decken sind alle Jahre einmal zu waschen. Ist eine Decke in der Art verunreiniget, daß die Nothwendigkeit des Waskens erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Waschen zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen, und hierbei zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung der erforderlichen Bedeckung in der Nacht nicht entbehre. In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe so oft vorzunehmen, als dieß gefordert wird. Sollte der Unternehmer wünschen, daß die Reinigung der Bettgeräthe und die Füllung der Strohsäcke und Kopfpolster mit Stroh, durch Bestellte der Cameral-Verwaltung auf seine Kosten besorgt werde, so wird man dem Wunsche desselben zu entsprechen bedacht sein. Die Kosten der Besorgung dieses Geschäftes werden von der monatlichen Bezahlung in Abzug gebracht. — 7.) Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. Die durch gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. Die von der Mannschaft durch Muthwillen

oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an dem Bettgeräthen verursachte Beschädigung ist von dem Schuldtragenden angemessen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück, wird dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. — 8.) Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungs-Objecte geschieht von dem Compagnie-Commandanten, oder dem hierzu beauftragten Bezirksleiter. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen. Gegen die Zurückweisung von Lieferungs-Gegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die Bezirksbehörde offen. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangener beideter Sachverständigen, deren einen das Compagnie-Commando, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amtswegen einen dritten Sachkundigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitreibt, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages, oder über die, vom Staatschätze zu leistenden Ersätze ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Gränzwach-Compagnie-Commando in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, kein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameral-Bezirksbehörde zu pflegen und zu entscheiden ist. Gegen den Ausspruch der Letztern kömmt dem Unternehmer die Berufung an die Cameral-Gefällen-Verwaltung zu, gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt. — 9.) Die mit dem Unternehmer verabredete Miethe, hat nach zwei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der, von der k. k. allg. Hofkammer ertheilten Bestätigung an gerechnet, zur Ausführung zu kommen. Von diesem Zeitpunkte an, hat der Unternehmer für die Lieferung, Erhaltung, Reinigung und den Wechsel der Bettgeräthe zu sorgen. Es steht dem Unternehmer frei, hierzu die nach §. 12, vom Staate zu übernehmenden, bereits vorhandenen Bettgeräthe zu verwenden,

oder, wenn der Unternehmer diese einer andern Bestimmung zuführen will, für die Beistellung neuer zu sorgen. — 10.) Der Unternehmer hat in den Orten der Bezirksbehörden, welche die ökonomischen Geschäfte der Gränzwache leiten, Bevollmächtigte zu bestellen, mit welchen diese Behörden in Abwesenheit des Unternehmers in Beziehung auf die Lieferungs-Angelegenheiten die erforderliche Verbindung erhalten können. — 11.) Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten, räumt der Unternehmer dem Staateschätze das Pfandrecht auf die beigeestellten Bettgeräthe ein, worunter auch diejenigen begriffen bleiben, welche nach der, im fünften Absätze enthaltenen Bestimmung als vorübergehend unbenützt in die Verwahrung des Unternehmers übergehen, und unter der Mitsperre eines Gefässbeamten zu halten sind. Der Unternehmer hat überdies eine Caution, und zwar: für die miethweise Beistellung in Böhmen von 6000 fl., in Mähren und Schlessien von 3000 fl., und in Oesterreich ob der Enns von 2000 fl., folglich im Falle, als dieses Unternehmen für zwei oder alle drei Provinzen erstanden werden sollte, mit dem, hiernach entfallenden Gesamtbetrage, entweder im Basiren oder mit verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, oder durch Hypothekar-Verschreibung unter Ausweisung der gesetzlichen Sicherheit zu leisten. — 12.) Der Unternehmer ist verpflichtet, die, für die k. k. Gränzwache vom Staate angeschafften und dormalen im Gebrauche stehenden Bettgeräthe mit dem Tage, mit welchem dessen Verbindlichkeit aus dem Vertrage beginnt, zu übernehmen. Kein Stück dieser Bettgeräthe ist von der zweiten Hälfte des Jahres 1830 in Gebrauch gesetzt worden. Der Preis für dieselben wird durch ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen dem Unternehmer und der Cameral-Bezirksbehörde bestimmt. Für den Fall als über den Vergütungspreis das freiwillige Uebereinkommen nicht zu Stande käme, wird zur Ausmittlung der, zu leistenden Vergütung das, im §. 8, vorgezeichnete Verfahren Statt finden. — 13.) Die Bezahlung des Miethzinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigegebenen Bettgeräthe tagweise auf die Dauer der Benützung berechnet. Die Auszahlung geschieht bei den k. k. Bezirks-Cassen, oder, wenn der Unternehmer es wünschet, bei der k. k. Cameral-Gefässen-Verwaltungs-Hauptcasse der betreffenden Provinz, oder bei der k. k. Cameral-Gefässen-Verwaltungs-Hauptcasse in Wien,

nach Ablaufe eines jeden Monats. Sollte der Unternehmer die Zahlung bei einer andern, als einer der genannten Cassen zu erhalten wünschen, so wird man, so weit es ohne Beirung der eingeführten Cassenordnung, und ohne eine Geschäftsverwickelung thunlich ist, diesem Wunsche zu entsprechen bedacht sein. Ueber die contractmäßig beigegebenen Bettgeräthefordernisse, wird dem Unternehmer von dem Compagnie-Commandanten eine Empfangsbekräftigung ausgefolgt, von welchem Tage an der Anspruch auf den Bezug des dafür entfallenden Miethzinses für denselben erwächst. Die auf obige Art ausgemittelte Vergütung für die vom Staate übernommenen Bettgeräthefordernisse, wenn der Unternehmer sie nicht gleich beim Beginnen des Vertrages berichtigt, kann in gleichen monatlichen Raten mittelst Abzuges von der fälligen Miethzinssumme geleistet werden. Die Berichtigung dieses Erfasses muß jedoch längstens in 18 Monatsraten geschehen. — 14.) Der Vertrag hat neun Jahre zu dauern. — 15.) Sollte der Unternehmer die Ausfertigung des Vertrages verweigern, oder mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile, im Rückstande bleiben, oder nicht vertragsmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Bettgeräthefordernisse, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht, oder nicht zu gehöriger Zeit, oder nicht in der bedingenen Art vollziehen, so ist die k. k. Cameral-Gefässen-Verwaltung berechtigt, nach eigener Wahl, auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht gelieferten, oder nicht vertragsmäßig beigegebenen Bettgeräthefordernisse im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die, durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachteile, sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu erholen. — 16.) Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen. Dagegen steht dem Contractanten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt. — 17.) Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Gränzwache beigegeben werden, müssen mit einer kennt-

ren Farbe oder Brandzeichen des Unternehmers versehen sein. — 18.) Die Caution muß längstens binnen acht Tagen nach dem Contract = Abschlusse geleistet werden. — 19.) Der Ausrußpreis für diese Unternehmung ist auf den Betrag von neunzehn Tausend Kreuzer E. M. für jeden Tag und jedes einfache Bett festgesetzt. Für jedes doppelte Bett wird eine um zwei Fünftel des für jedes einfache Bett bedingenen Betrages höhere Gebühr für jeden Tag geleistet. Die Abminderung kann in beliebigen Bruchtheilen geschehen. Die Unternehmung wird Demjenigen überlassen, dessen Preisanbot für den Staatschatz als der vortheilhafteste sich darstellt; daher der Behörde das Recht vorbehalten bleibt, im Falle ein Anbot auf die Unternehmung in zwei oder in allen drei Provinzen gestellt ist, denselben ganz, oder nur für eine, oder für zwei Provinzen anzunehmen. — 20.) Die Unternehmungslustigen haben vor dem Beginnen der Licitation ein Angeld in demjenigen Betrage, welcher dem vierten Theile der, für die Provinzen, für welche sie dieses Geschäft zu übernehmen gesonnen sind, im §. 11, festgesetzten Caution gleichkommt, bar, oder in verzinlichen Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course des Tages gerechnet, der Versteigerungs = Commission zu übergeben, welches Angeld jedem Mitscitanten, dessen Anbot unannehmbar gefunden wird, sogleich nach beendigter Licitation zurückgestellt, von den übrigen aber zurückgehalten, und Demjenigen, welchem die Unternehmung überlassen wird, seiner Zeit in die zu leistende Vertrags = Caution eingerechnet werden wird. — 21.) Der Bestbieter wird durch die Unterfertigung des Versteigerungs = Protocolls verbindlich, dagegen tritt die Verbindlichkeit des Aeraars erst von dem Augenblicke ein, als die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer das Ergebnis der Versteigerung genehmiget haben wird, welche Bestimmung man dem Bestbieter in der kürzesten Zeit, längstens aber innerhalb fünf Wochen von dem Tage der Versteigerung an gerechnet, bekannt machen wird. — 22.) Der Unternehmer hat alle, auf die Contractserrichtung bezüglichen Kosten, so wie überhaupt alle Stämpelgebühren aus Eigenem zu bestreiten. — 23.) Es wird auch gestattet, Anbote mittelst versiegelter, schriftlicher Offerte zu machen. Diese sind von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot für die Lieferung der Bettverfordernisse in der Provinz — — —“ zu bezeichnen, und sie müssen von dem Zeitpunkte,

mit welchem die Versteigerung nach der, im Eingange erwähnten Bestimmung beginnt, in dem Bureau des Vorstandes der niederösterreichischen Cameral = Gefällen = Verwaltung überreicht seyn. Auch in diesen Offerten ist sich genau nach den vorausgeschickten Bedingungen zu richten, und der angebotene Preis (tägliche Zins) muß bestimmt im Ziffer, sowohl mit Zahlen als mit Worten, und, wenn sich für mehrere Provinzen in die Mitbewerbung gesetzt wird, für jede Provinz abgesondert ausgedrückt seyn. Auf ein schriftliches Offert, welches Nebenbedingungen enthält, oder etwa mit Beziehung auf einen andern fremden Anbot gestellt ist, wird daher keine Rücksicht genommen, sondern dasselbe als nicht vorhanden betrachtet werden. — Unmittelbar nach der geschlossenen mündlichen Licitation wird von der Versteigerungs = Commission zur Eröffnung der versiegelten Offerte geschritten, und das Resultat in das Versteigerungs = Protocoll aufgenommen werden. Dem schriftlichen Offerenten wird nur dann der Vorzug eingeräumt werden, wenn sich der schriftliche Anbot vortheilhafter, als der Erfolg der mündlichen Versteigerung darstellt. Bei ganz gleichen Anboten wird man dem Erfolge der mündlichen Licitation vor dem schriftlichen Offerte den Vorzug geben. Auch der schriftliche Offerent bleibt von dem Augenblicke der Ueberreichung des Offertes verbindlich, dagegen für das Aeraar die im §. 21 ausgedrückte Bestimmung gilt. — Uebrigens ist jedes schriftliche Offert mit dem §. 20 bestimmten Angelde oder einem Ausweise, daß es erlegt sei, zu belegen; auch hat der Offerent seinen Aufenthaltort, so wie Namen und Character genau zu bezeichnen.
Wien den 9 April 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 490. (1)

Nr. 2301.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Dr. Blasius Eröbath, Vormundes der minderjährigen Franz, Joseph, Anton, Maria, Johann, Karl und Anna Knerler, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 17. März 1833, in Laibach ohne Rücklassung eines Testaments verstorbenen Philipp Knerler, die Tagsetzung auf den 6. Mai 1833, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie

die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zu
zuschreiben haben werden.
Laibach den 9. April 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 466. (3) Nr. 447.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums
Gottschew, wird hiemit bekannt gemacht: Es habe
Marina Oswald von Obergraf, Nr. 25, um Ein-
berufung und sohinrige Todeserklärung des, seit
50 Jahren abwesenden Johann Kovatsch von Ober-
graf, Nr. 25, gebeten. Da man nun hierüber
den Herrn Urban Perko, als Curator aufgestellt
hat, so wird ihm Johann Kovatsch dieses mit
dem Beisatze bekannt gemacht, und derselbe durch
gegenwärtiges Edict dergestalt einberufen, daß
er binnen einem Jahre vor dieses Gericht so gewiß
zu erscheinen habe, als er widrigens für todt er-
klärt, und dessen Verlaß den hierorts bekannten
Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Gottschew am 2. März 1833.

B. 475. (2) Nr. 224.

E d i c t.

Nach dem zu Gagrau am 27. December 1831
ab intestato verstorbenen dießbezirkigen Besitzer einer
Mietthube zu Kapouze bei Kreutberg, Lucas
Karad, wird zur Liquidirung und Anmeldung der
Verlaßschulden hiemit die Tagsetzung vor diesem
Bezirksgerichte auf den 11. Mai d. J., Früh 9
Uhr unter Anhang des §. 814 b. C. B. angeordnet.

Bezirksgericht Kreutberg am 24. Februar 1833.

B. 479. (2) Nr. 389.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Rad-
mannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei
zur Erforschung der Schuldenlast nach der im Vor-
markte bei Radmannsdorf am 23. October 1832,
testato verstorbenen Bäuerinn, Helena Mubouz,
die Tagsetzung auf den 21. Mai d. J., Mitt-
tags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet, wo-
bei alle Jene, welche an diesen Verlaß als Gläu-
biger oder Erben Ansprüche zu machen gedenken,
solche bei sonstigen Folgen des §. 814 b. C. B.
anzumelden haben.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf den
21. Februar 1833.

B. 470. (3) ad J. Nr. 214.

E d i c t.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Schneeberg
macht kund: Es sei dem seit 13 Jahren unwissend
wo befindlichen Jacob Rosmann von Großberg,
wegen Verwaltung seines daselbst gelegenen halben
Hubgrundes der Mathäus Drobnitsch aus Großob-
lach, als Curator aufgestellt, wovon derselbe mit
dem Bedeuten verständiget wird, daß der aufge-
stellte Curator die Veräußerung seines Hubgrun-
des eingeleitet hat, und daß es demselben frei
steht binnen drei Monaten eine andere Verfü-
gung damit seinem gedachten Curator vorzuzei-
chen, sich einen andern Sachwalter zu bestellen, oder
selbst zu erscheinen, um so gewisser, als widrigens
er die Folgen sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Schneeberg den 15. April 1833.

B. 489. (1)

Markt- und Gewölbe-Veränderungs-Anzeige.

Der ergebenst Gefertigte macht hiemit der
hochwürdigen Geistlichkeit und sämtlichen ge-
ehrten P. T. Herren Kirchenvorstehern seine
dienstfertige Anzeige, daß er für nächstkommen-
den Mai-Markt eine große Anzahl von Kir-
chengeräthen verfertigt hat, als: Monstran-
zen, Ciborien, Kelche mit silberner oder ku-
pferner Kupa, Altarkreuze, gelb oder vergol-
det, oder auch ganz von Metall; Spergille, Ka-
nontafeln von verschiedenen Größen, so wie
auch Lampen von 2 Schuh Durchmesser, bis
zu einer Größe von 2 Zoll; Bursa-Kreuze,
Dehl- und Hostien-Büchsen, zweierlei Kanon-
tafeln mit Glas und Zert, Partikeln, Rauch-
fäßer sammt Schüsseln, so wie auch Leuchter
und Fahnenkreuze, die sich eben noch in Arbeit
befinden. Schließlich empfiehlt er sich in allen
Arten von Verfilberungen und Vergoldungen,
desgleichen mit neuen billigen Wetterableitern,
und glaubt nur noch bemerken zu müssen, daß
er die eine Hälfte dieses Marktes sein Gewölbe
zwei Häuser gegen den alten Markt von der
Schusterbrücke, dem Tabacks-Verlage gegenüber,
errichten wird, doch bis 8. Mai in seinem bis-
herigen Gewölbe sich befinden wird. Indem er sich
stets bemühte, durch geschmackvolle und solide
Arbeit, so wie auch möglichst billige Preise, ei-
nes zahlreichen Zuspruches zu erfreuen, was
ihm auch bisher zu seinem Lohne gelang; so
wurde er dadurch in die angenehme Lage versetzt,
daß er bei größerer Abnahme noch 5 pCt. von
den bisher festgesetzten Preisen herablassen könn-
ne. Laibach am 23. April 1833.

Jos. Ignaz Schulz,
Bürtler- und Silberarbeiter-
Meister, Nr. 13, der Schu-
sterbrücke gegenüber.

B. 486. (1)

Wohnung-Vermiethung.

In der Pollana-Vorstadt, Nr.
56, ist eine Wohnung zu ebener Er-
de, bestehend aus zwei ausgemahlten
Zimmern, mit der Aussicht auf die
Gasse, einer geräumigen lichten Kü-
che, Speisgewölbe und Holzlege, zu
vermieten. Auch kann nöthigenfalls
diese Wohnung meublirt und mit
Bettzeug und Bettwäsche versehen
werden, und ist vom 1. Mai an,
täglich zu beziehen.

In der Buchhandlung des Jg. Al. Golow v. Kleinmayr in Laibach, neuer Markt, N^{ro}. 221, i. in Conv. Münz-Preisen zu haben:

Anfangsgründe
der
practischen Geometrie.

von
Caspar Bauer,

Professor der practischen Geometrie und Maschinenlehre an der k. k. Theresianischen Ritter-Academie.

Mit
einer Abhandlung
über

die Theorie und den Einfluß der unvermeidlichen Fehler in den größeren Operationen der Landesvermessung

von
Joh. Bapt. Bartak.

Mit fünf Kupfertafeln.

gr. 8. Wien, 1833. 3 fl. Conv. Münze.

Der Herr Verfasser trägt in diesem Buche die wichtigsten Theile der Geodäsie in einer so klaren und deutlichen Sprache vor, daß jeder, der mit den ersten Elementen der Mathematik und Physik vertraut ist, nicht allein alle Vermessungsarten nach der geometrischen und trigonometrischen Methode ohne fremde Beihülfe in kurzer Zeit gründlich erlernen kann, sondern auch die Construction und Behandlung der vorzüglichsten, für den Geodäten unentbehrlichsten Instrumente nebst dem Grade ihrer Zuverlässigkeit genau kennen lernt. — Dieses Buch ist demnach für den practischen Baubeamten, für den Bergbaubeamten, für den Forstmann und den gebildeten Landwirth ein sehr nützlich, und wegen seiner Gemeinfaßlichkeit willkommenes Handbuch, und zwar um so mehr, da es die neuesten Erfahrungen und Erweiterungen in diesem so wichtigen Zweige der technischen Wissenschaften nebst einer Menge interessanter Resultate enthält. Die Verlags-Handlung hofft daher nicht ohne Grund, daß diese Schrift eine freundliche Aufnahme bei dem gelehrten Publicum finden werde.

—
S i o n.

Eine

Stimme in der Kirche für unsere Zeit.

Eine religiöse Zeitschrift.

Herausgegeben

durch einen Verein von Katholiken.

Zweiter Jahrgang.

gr. 4. Augsburg, 1833. Pränumeration für

12 Hefte 5 fl. 15 kr.

Reise in's heilige Land.

Im Jahr 1829.

von
A. Prokesh, Ritter von Osten,

k. k. Major.

12. Wien, 1831. In Umschlag beschirt.

Preis; 45 fr. Conv. Münze.

Gemeinnützige allgemeine Wand-Stempel-Tariffe zum Gebrauche in den k. k. Bureau für Richter, Advokaten und Beamte, dann Geschäfts- und Gewerbesteuer aller Art bearbeitet, 1830. 20 fr.

Zeitschrift, für östreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde; herausgegeben von Dr. W. A. Wagner, 1833. Pränumeration auf 12 Hefte, 9 fl.

Ebdasselbst wird noch Pränumeration angenommen auf:

die 4te unveränderte Originalausgabe

der
theologisch-practischen Monatschrift

zunächst

für Seelsorger.

Herausgegeben

in Linz von einer Gesellschaft.

15 Jahrgänge in 30 Bänden, nebst Register.

21 fl. 12 kr. C. M.

Alle theologischen Zeitschriften haben sich gleich bei Erscheinen weniger Bände dieses Werkes in ihrem Urtheile dahin vereinigt, daßelbe seiner klarsicheren Geiegenheit und allgemeinen Anwendbarkeit wegen, als das Stammwerk der Bibliothek eines jeden katholischen Seelsorgers anzupfehlen. Diese Worte sind auch getreu in Erfüllung gegangen, da selbes trotz des bedeutenden Umfanges und der großen Auflagen schon eine vierte Auflage nöthig machte, was noch kaum eine Zeitschrift erlebte, und unter die Seltenheiten mit Recht gezählt werden kann; da selbst der Zahn der Zeit ihren Werth nicht im mindesten zu schmälern vermochte, im Gegentheile je mehr sie sich verbreitete, um so mehr wurde sie anerkannt, empfohlen und gewürdigt. Dieß ist der vollgültigste Beweis für seine Vortrefflichkeit, wodurch der Verleger sich entbunden glaubt, den Inhalt dieses großen Werkes anzuführen zu müssen.

Der Ladenpreis für einzelne Bände zur Komplettirung der früheren drei Auflagen ist 42 fr. C. M.

Prag, im Februar 1833.

Anhang zur Raibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Raibach													Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Raibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer				Witterung			+	oder	o'	o''	o'''		
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr						Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
April	17.	27	0,0	27	1,1	27	1,1	—	5	—	7	—	5	Regen	Regen	Regen	+	5	5	0	
"	18.	26	11,6	26	10,8	26	10,8	—	6	—	9	—	8	Regen	Regen	Regen	+	6	7	0	
"	19.	27	0,0	27	2,7	27	4,2	—	6	—	9	—	8	Regen	schön	schön	+	7	2	0	
"	20.	27	5,7	27	6,0	27	6,1	—	3	—	10	—	8	schön	schön	schön	+	6	11	0	
"	21.	27	6,2	27	6,1	27	5,9	—	3	—	12	—	8	Nebel	schön	schön	+	5	10	6	
"	22.	27	5,8	27	4,8	27	3,7	—	3	—	12	—	9	f. heiter	schön	schön	+	5	2	0	
"	23.	27	3,9	27	4,0	27	4,8	—	5	—	11	—	5	schön	schön	schön	+	4	1	0	

Fremden = Anzeige.

Angelommen den 22. April 1833.

Hr. David Paris und Hr. Johann Prey, Handelsleute; Hr. Joseph Menti, Handels-Commis; Hr. Johann Köstler, Handelsmann; alle vier von Triest nach Wien. — Hr. Johann v. Rainer zu Harbach, kärntnerischer Landstand und Schrotfabriks-Inhaber, mit seinem Sohne Julius und zwei Töchtern Carolina und Maria, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Arimovich Stanitscha, Handelsmann, von Semlin nach Triest. Hr. Angelus Bastaglia, Senfal, von Görz nach Ugram. — Hr. Joseph Kieninger, Tonkünstler, von Triest nach Wien. — Hr. Peter Fantoni, Kunstma-ler, von Gemona.

Den 23. Hr. Franz de Contin, k. k. Gubernial-Rath; Fräulein Maria v. Dilgskron, Hofconcupiscenz-Tochter, und Hr. Arminius Coen, Handlungsagent; alle drei von Wien nach Venedig. — Hr. Isak Frachetti, Bemittelter, von Triest nach Pesth. — Hr. Carl Buzzati, Bemittelter, von Triest nach Wien.

Abgereist den 23. April 1833.

Hr. Andreas Malner, Handelsgesellschafter, und Frau Julianna Primiz mit Tochter Julianna und Maria Wurfbauer; beide nach Wien.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 17. April 1833.

Georg Kriskal, Polizeimann, alt 34 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, am Nervenfieber.

Den 18. Florian N., Findelkind, alt 9 Tage, im Civil-Gebärhaus, Nr. 1, an Kopffraisen.

Den 19. Dem Lorenz Knoblauch, Arbeiter in der Zuckerraffinerie, seine Ziehetochter Helena Schine, alt 8 Jahr, in der untern Pollana-Vorstadt, Nr. 27, am Nervenfieber.

Den 20. Dem Mathias Breztnik, Tischler, seine Tochter Apollonia, alt 10 1/4 Jahr, in der Lyrnau-Vorstadt, Nr. 19, an Gehirnerschütterung als Folge eines Fall-e. — Dem Mathias Thomann, Steinmetz, sein Sohn Simon, alt 6 Monat, in der Krakau-Vorstadt, Nr. 17, am gallischen Durchfall. — Dem Hrn. Joseph Kufez, Rechnungsoffizial der k. k. Staatsbuchhaltung, seine Frau Barbara, alt 44 Jahr, in der Gradscha-Vorstadt, Nr. 4, am Faulungsfieber. — Dem Anton Marinschitsch, städtischer Tagelöhner, sein Sohn,

Johann, alt 6 Jahr, in der untern Pollana-Vorstadt, Nr. 36, an Fraisen.

Den 21. April. Dem Valentin Maternik, Landmann, sein Sohn Andreas, alt 7 Monat, in der untern Pollana-Vorstadt, Nr. 42, an der Auszehrung. Andreas Snoy, ein Knecht, alt 24 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, am Faulfieber.

Den 22. Dem Hrn. Andreas Debeuz, Expeditions-Factor, seine Tochter Gertraud, alt 14 Jahr, in der Lyrnau-Vorstadt, Nr. 33, an der Lungensucht.

Den 23 Hr. Mathias Holland, Schlossermeister, alt 48 Jahr, hinter der Mauer, Nr. 256, an der Lungensucht

Cours vom 19. April 1833.

Wittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.) 91 3/5
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.) 52 1/4
W. Oberk. Amts Obligat. zu 2 v. H. 41 2/5
Aerarial-Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto 3 1/2 pCt.

Bank-Actien pr. Stück 1191 3/4 in Conv.-Münze.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 491. (1) Nr. 2464.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Hrn. Ferdinand Grafen v. Michelsburg, k. k. Gubernial-Secretärs, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des, auf das Gut Gairau pro rusticali lautenden, angeblich in Verlust gerathenen Zwangsdarlehens-Scheines, Artic. 109. pro rusticali, ddo. 1 Aug. 1807, pr. 190 fl 59 2/4 kr., ge-williget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Zwangsdarlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und an-hängig zu machen, als im Widrigen auf weiter- res Anlangen des heutigen Wittstellers, Herrn Ferdinand Grafen v. Michelsburg, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist

für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 13. April 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 502. (1) Nr. 3241/611 Z.

K u n d m a c h u n g.

In Folge des von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung herabgelangten Decretes, ddo. 18. April l. J., Z. 6319/1289 Z. M., wird die Gießung der für Illyrien, das Küstenland, Steiermark, dann Tyrol und Vorarlberg erforderlichen Consumm- und Essito-Signilierungs-Bleiformen, im beiläufigen jährlichen Bedarfe von 800,000 Stücken, wovon auf die erstern 600,000 und auf die letztern 200,000 Stück entfallen dürften, auf die Dauer eines Jahres, nämlich: von Anfang Mai 1833 bis letzten April 1834, am 4. Mai d. J. um 10 Uhr Vormittags im Wege einer Minuendo-Licitacion bei dem gefertigten Inspectorate mit Vorbehalt der Ratification der genannten Cameral-Gefällen-Verwaltung ausgedoten werden. — Der Ausrufspreis besteht in dem dermaligen Vergütungsbetrage von 10 1/4 kr. für 1000 Stück Bleiformen sammt Sack. — Die Licitationsbedingnisse können hier eingesehen werden. — K. K. vereintes Gefällen-Inspectorat Laibach am 22. April 1833.

Z. 503. (1) Nr. 3247/211. W.

K u n d m a c h u n g.

In Folge des Decretes der k. k. Cameral-Verwaltung vom 18. April 1833, Z. 6692, 1499 W., wird bei dem gefertigten Inspectorate, hinsichtlich mehrerer Herstellungen am Magazins-Gebäude zu Salloch, den 8. Mai d. J., um 10 Uhr Vormittags, eine Minuendo-Licitacion abgehalten, und dabei der Betrag von 427 fl. 46 1/2 kr. als Ausrufspreis angenommen werden. — Von diesem entfällt auf die Maurerarbeit 17 3/4 kr., auf die Zimmermannsarbeit 103 fl. 2 3/4 kr., und auf das Zimmermannsmateriale 324 fl. 26 kr. — Die Licitationsbedingnisse können hier eingesehen werden. — Von dem k. k. Gefällen-Inspectorate Laibach am 22. April 1833.

Z. 496. (1) Nr. 422/109.

V e r l a u t b a r u n g.

Erledigte Schuldieners-Stelle.

An der k. k. Musterhauptschule zu Laibach ist durch Beförderung die Schuldieners-Stelle mit dem systemisirten Adjutum, jährlicher 120 fl. aus dem Schulfonde, und 80 fl. am sogenannten Familias-Gelde in Erledigung gekommen.

(Z. Amts-Blatt Nr. 50. d. 25. April 1833.)

Dazu sind bloß jene Landschulpráparanden geeignet, welche den Práparanden-Curs an der Musterhauptschule zu Laibach durch sechs Monate mit gutem Erfolge gehört haben, eine gute körperliche Beschaffenheit besitzen, und Hoffnung geben, daß sie sich in zwei bis drei Jahren, durch welche Zeit allein die Anlehnung des Schuldieners dauert, und wornach einem andern Individuum zu gleichem Zwecke Platz zu machen seyn wird, zu einem tauglichen Schullehrer ausbilden werden. Dieser Stelle ist auch die Verbindlichkeit anlegend, außer den Obliegenheiten des Schuldieners sich durch Aushülfe im Lehren practisch zu üben.

Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten, an das hohe Gubernium adressirten Bittgesuche bis zum 31. Mai d. J. bei diesem Consistorium einzureichen.

Fürstbischöfliches Consistorium Laibach am 18. April 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 484. (1) J. Nr. 593.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg wird kund gegeben: Es habe Martin Hrust von Gatschein, um Todeserklärung seines im Jahre 1792 zum Militär abgegebenen, und seitdem unbekannt wo abwesenden Bruders, Jacob Hrust, gebeten, worüber demselben Jacob Hrust von diesem Gerichte Herr Christoph Teertschek zu Weizelburg als Curator bestellt wurde, und daher Jacob Hrust oder seine Erben oder Ecessionäre hiermit aufgefordert werden, sich binnen einem Jahre so gewiß hierorts zu melden, widrigens er Jacob Hrust für todt erklärt, und dessen bei Anton Sabukouj erlegendes Erbtheil pr. 25 Kronen den bekannten und sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Weizelberg den 6 April 1833.

Z. 498. (1) ad Nr. 3325.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirks-Gerichte Wippach wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Joseph Rupunil von St. Weit, wegen ihm schuldigen 191 fl. 38 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Franz von Paul Schizgur zu Podraga eigenthümlichen, zur Herrschaft Wippach, sub Urb. Folio 903, dienstbaren, und auf 80 fl. M. M. gerichtlichen geschätzten Realitäten: Gemeintheil Braiden und Weingrund pod Olsredkam, Wein

garten u' Parti, und fünf Gestrüppen = Gemeintheile, im Wege der Execution bewilliget; auch seien hierzu drei Feilbietungs = Tag = sungen, nämlich: für den 4. März, 3. April und 6. Mai 1833, jedesmal zu den vor = miträgigen Amtsstunden im Orte Podraga mit dem Anhange beraumt worden, daß die Pfand = realitäten bei der ersten und zweiten Feilbie = tung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintan = gegeben werden würden. Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen mit dem Be = merken eingeladen, daß sie die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen können.

Bezirksgericht Wippach am 24. December 1832.

Anmerkung. Auch bei der am 3. April ab = gehaltenen zweiten Versteigerung ist kei = ne Parzelle an Mann gebracht worden.

Z. 500. (1)

Wohnung zu vermieten.

In der deutschen Gasse, in dem Freiherrn v. Rastern'schen Hause, Nr. 179, ist für Michaeli 1833, eine Wohnung, bestehend aus 6 Zim = mern, Küche, Speisekammer, Kel = ler, Holzlege und Dachkammer, zu vermieten. Das Nähere erfährt man bei dem Hausmeister in eben diesem Hause.

Z. 499. (1)

Markt = Besuch = Anzeige.

Michael Wazulik, bürgerl. Hutmacher = meister aus Grätz, gibt sich die Ehre einem hohen Adel und dem verehrungswürdigen Publikum hiemit die ergebenste Anzeige zu machen; daß er gegenwärtigen Mai = Markt mit einem wohl assortirten Waarenlager von extrafeinen und feinen Castor = Filzhüten; desgleichen extra = feinen, feinen und mittelfeinen weißen Som = merhüten, sowohl für Herren als auch für Knab = en von zwei, drei bis zwölf Jahren, versehen ist. Indem er gute Waare und die möglichst billigsten Preise versichert, bittet er anbei ihn mit einem zahlreichen Zuspruche beehren zu wol = len. Seine Verkaufshütte ist dieselbe wie im vorigen Jahre, in der ersten Reihe, Nr. 9.

Z. 507. (1)

Anzeige.

Da bereits der erste Theil von den Predigten des seel. Thomas

Friedrich, Domprediger zu Lai = bach, die Presse verlassen hat, so wird den P. T. Herren Pränumeran = ten bekannt gemacht, denselben ab = zuholen, und zugleich den Betrag pr. 54 kr. für den zweiten Theil zu erlegen, welche selben noch nicht er = legt haben. Außer der Pränumera = tion kostet der erste Theil nebst der Abbildung seines Monuments und Inschrift 1 fl. 36 kr.

A. H. Hohn,
Verleger; am alten Markte,
Nr. 157.

Z. 508. (1)

Licitations = Anzeige.

In dem Fürstenhofe, Nr. 206, auf dem neuen Markte, im ersten Stocke, werden am 6. Mai 1833, und nöthigenfalls auch an fol = genden Tagen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, verschie = dene Zimmereinrichtungen, als: Tische, Kä = sten, Sopha's, Sesseln, Bettstätten, dann Bett = zeug, Männer = und Frauenkleidungen, Wä = sche und verschiedene Geräthschaften, wie auch medicinische und andere Bücher, desgleichen eine Electricir = Maschine, an den Meistbietens = den gegen sogleich baare Bezahlung hintange = geben werden.

Wozu Kauflustige zu erscheinen höflichst eingeladen werden.

Z. 501. (1)

Franz Longhino,

Galanterie = Waarenhändler aus Grätz,

gibt sich die Ehre, hiemit geziemend anzuzei = gen, daß er auch gegenwärtigen Markt mit einem besonders geschmackvoll sortirten Lager aller Gattungen Galanterie = und Nürnberger Waaren versehen ist, worunter besonders eine schöne Auswahl der neuesten und elegantesten Gold =, Silber = und Conservations = Augengläser, dann Lognetten mit Gold und Silber gefaßt, auch Zimmermann'sche Rasir = und Federmesser auf Probe zu haben sind; wozu er sich allzeit mit billigt festgesetzten Preisen empfiehlt.

Seine Verkaufshütte befindet sich wie ge = wöhnlich Anfangs in der ersten Reihe rechts, die fünfte Hütte, mit dem Aushängschilde: Zur Stadt Mailand.

Was verdankt Oesterreich

der beglückenden Regierungsepöche

Se. Majestät Kaiser Franz des Ersten?

Unter obigem Titel hat der Unterzeichnete ein Werk abgefaßt, das all das Große, Edle, Schöne, welches wir der Vatergüte unsers Kaisers seit seiner glorreichen Regierung verdanken, in treuen Schilderungen enthält. Die besten Quellen wurden hiezu benützt, und da dem Unterzeichneten auf Ansuchen die interessantesten Daten und Schilderungen mitgetheilt wurden, so schmeichelt er sich, etwas Vollständiges herausgeben zu können. — Das ganze Werk wird gegen vierzig Druckbögen stark werden. Außer dem höchst ähnlichen Bilde Se. Majestät, von einem der berühmtesten Meister gemahlt und ebenfalls von einem ausgezeichneten Künstler in Kupfer gestochen, werden noch zwei werthvolle Abbildungen dem Werke beigegeben. Die eine, die herzerhebende Scene einer öffentlichen Audienz; die andere, einen der unvergeßlichen Momente darstellend, in welchem Se. Majestät zur Zeit der Cholera die Wiener Kanalarbeiten zu besichtigen geruheten, und von Ihren treuen und dankbaren Unterthanen mit lautem Jubel empfangen wurden. Diese drei Kupferstiche werden sich durch Wahl des Gegenstandes, Zeichnung und Ausführung zu äußerst werthvollen Denkbildern erheben.

Der reine Ertrag ist wohlthätigen Zwecken gewidmet, und zwar von jenen Exemplaren, die in Nieder-Oesterreich abgesetzt werden, dem Blinden-Institute; von jenen in Ober-Oesterreich dem Blinden Institute; von jenen in Böhmen ebenfalls dem Blinden Institute; in Ungarn den Blinden- und Taubstummen-Instituten; in Gallizien dem Gallizischen Taubstummenfond; in Syrien dem Blinden-Institute u. s. w., mit einem Worte in den sämtlichen Provinzen jenen öffentlichen wohlthätigen Anstalten, für welche die hohen Länderstellen es zweckmäßig finden, die Erträgnisse zu bestimmen. Die Exemplare, welche von Militär-Personen abgenommen werden, sollen zur Gründung eines Fonds für erblindete Militär-Kinder dienen. Doch wird es jedem Abnehmer unbenommen bleiben, seinen Beitrag nach eigenem Ermessen irgend einem Fonde zuzuwenden, so daß z. B. ein Pränumerant in Wien oder in den Provinzen immer die Wahl behält, welchem Fonde er seine Gabe zu widmen wünscht.

Dem Werke werden alle Pränumeranten mit Angabe des Charakters, der Zahl der Exemplare, des Mehrbetrages und der Bestimmung vorgedruckt, so daß hieraus genau zu ersehen ist, wer an diesem patriotischen und wohlthätigen Zwecken gewidmeten Werke Theil genommen hat, und welchem Fonde seine Gabe zugebracht wurde. — Das Format dieses neuen Werkes wird Groß-Octav sein.

Der Pränumerations-Preis ist:

Für Exemplare auf Druckpapier	4 fl. Conv. Münze.
„ „ „ Schreibpapier	5 „ „ „
„ „ „ Velinpapier	6 „ „ „
„ Pracht-Exemplare in Maroquin gebunden	20 „ „ „

Vorkäufig haben sich schon über Eintausend Pränumeranten, darunter die höchsten und bedeutendsten Personen, unterzeichnet, und die Beträge erlegt.

Briefe, Bestellungen und Pränumerations-Beträge werden directe an den Unterzeichneten gesendet. — Es werden frankirte Briefe erbeten.

Das Buch erscheint im Monat Juli 1833 zuversichtlich.

Der Herausgeber ersucht die Bestellungen sobald als möglich zu machen, weil die Auflage bei Zeiten bestimmt werden muß, und diejenigen, welche früher in den Kreis der Abonnenten treten, auch die schönsten und ausgewähltesten Kupferabdrücke erhalten. Die löblichen k. k. Postämter und Herren Buchhändler, dann andere Personen, welche durch Pränumeranten-Sammlungen zur Förderung dieses Werkes mitwirken, werden besonders namhaft gemacht, so wie Jeder mit Dank im Werke selbst öffentlich angezeigt wird, der zur Verbreitung und Theilnahme desselben beigetragen hat. *)

Wien, im April 1833.

Adolph Bäuerle,
Mitglied des Vereins für arme Blinde; Ehrenbürger
von sechs Städten der österr. Monarchie, Redacteur
der Theaterzeitung, Wollzeil Nr. 780, nächst der k. k.
Post- und Schwibbögengasse wohnhaft.

*) Für Laibach nimmt die Edle v. Kleinmayr'sche Buchhandlung Pränumeration an.